

Praxishinweise Datenschutz in Kolpingsfamilien

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten muss entweder eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des/der Betroffenen vorliegen. Eine gesetzliche Grundlage kann der Vereinszweck sein, der in der Satzung angegeben sein muss.

Alle Kolpingsfamilien haben in ihren Satzungen den Vereinszweck eingebunden. Dies ergibt sich bereits aus der Notwendigkeit für die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.

Darüber hinaus gibt es Bereiche, in welchen Einwilligungen durch Betroffene eingeholt werden müssen. Hierzu gibt es eine Übersicht der zu tätigen Maßnahmen.

1. Zwingend erforderliche Maßnahmen

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellen
- Datenschutz-Verpflichtung von Organen im Umgang mit Daten einholen
- Information- und Auskunftspflicht auf Homepage und bei Neumitgliedern (Datenschutzerklärung und Impressum auf Homepage) nachkommen
- Mailversand nur über Blindkopien (BCC) bei mehreren Adressaten
- Klärung der Auftragsverarbeitung bei externen Dienstleistern
- Mindestschutz der Hardware auf welcher Daten verarbeitet werden (Passwörter, einzelne Zugänge), gerade wenn es sich um „private“ Geräte handelt
- Löschung von Daten nach den einschlägigen Fristen beachten
- Einholen von Einwilligungserklärungen zur Verbreitung personenbezogener Daten (z. B. Fotoaufnahmen von Veranstaltungen)

2. Empfehlenswert

- Beschlussfassung im Vorstand zur Begrenzung der Zuständigen für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung (weniger als 10 Personen bedeutet kein Datenschutzbeauftragter). Sind mehr als 10 Personen konstant mit den Daten in Kontakt benötigt es eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n
- Benennung eines Datenschutzzuständigen in der Kolpingsfamilie / Vorstandschaft

3. Handhabungen in der Praxis

3.1 Veröffentlichung von Bild- und / oder Tonaufnahmen:

- ⇒ Einholen des Einverständnisses an der Veranstaltung mittels Formular. Einwilligung auf dem Formular darf nicht Bedingung für die Teilnahme an der Veranstaltung sein.

3.2 Weitergabe von personenbezogenen Daten an weitere Personen:

⇒ Bei „berechtigtem Interesse“ möglich. „Berechtigtes Interesse“ liegt bei

Funktionsträgern zur Erfüllung von Vereinsaufgaben und dem Vereinszweck vor. → Zum Beispiel Fragt der Kassier die Daten eines Mitglieds an, da dieses in Zahlungsverzug ist. Bei „einfachen Mitgliedern“ muss das berechnigte Interesse erfragt werden und ausgewogen werden ob die Datenweitergabe dem Vereinszweck entspricht → Zum Beispiel hat jemand den Artikel einer Kolpingschwester gelesen und möchte diese kontaktieren da er mehr zum Thema wissen möchte für seine Kolpingsfamilie

Bei beiden Datenanfragen muss der Hinweis gegeben werden, dass die Daten nur zum genannten Zweck verwendet werden dürfen und danach gelöscht werden müssen.
Daten von Minderjährigen werden ohne Einverständnis der Eltern grundsätzlich nicht ausgegeben.

3.3 Informationspflicht für Bestandsmitglieder besteht nicht

Für die Verarbeitung der Daten von Vereinsmitgliedern zum Zwecke der regulären Mitgliederverwaltung muss von den Mitgliedern keine Einwilligung eingeholt werden, da das Gesetz die Verarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft auch ohne Einwilligung erlaubt. Die Mitglieder müssen aber bei der Erhebung ihrer Daten (d. h. grundsätzlich bei Vereinseintritt) über die Verarbeitung ihrer Daten durch den Verein informiert werden.¹

3.4 Keine Pflicht zur Nutzung eines eigenen KF-PCs

Es gilt generell zu verhindern, dass die in einem Computer-system abgelegten Mitgliederdaten von Unbefugten genutzt werden können - an die Einrichtung von passwortgeschützten Nutzer-Accounts und eines Firewall-Systems sowie eine Verschlüsselung der Mitgliederdaten zu denken. Grundsätzlich sind die Maßnahmen auch dann geboten, wenn die Datenverarbeitung von Mitgliedern ehrenamtlich zu Hause mit eigener EDV-Ausstattung erledigt wird.

Bitte wenden! →

¹ <https://www.lida.bayern.de/de/faq.html>

Nützliche Praxisseiten zum Thema Datenschutz

Übersicht über Datenschutz in Vereinen (kurze Dokumente)

- a) Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht:
FAQs zu „Vereinen und Datenschutz“:
<https://www.lda.bayern.de/de/faq.html>

Checkliste für Vereine:
https://www.lda.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

- b) Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
„Datenschutz im Verein“:
https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/20180613_Datenschutz%20im%20Verein_3.pdf

- c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz:
Datenschutz im Verein – Die 10 wichtigsten Hinweise:
https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz_im_Verein_DS-GVO_-_Kompakt.pdf

Informationen und Downloads des Kolpingwerks Deutschland

<https://www.kolping.de/service-shop/downloads/datenschutz/>

(Muster Verarbeitungsverzeichnis, Muster Impressum, Allgemeine Hinweise des KW Deutschlands)

Ausführliche Informationen über den Datenschutz in Vereinen (lange Dokumente)

- a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg:
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

- b) Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Freie Hansestadt Bremen: Orientierungshilfe „Vereine und DS-GVO“
https://www.datenschutz.bremen.de/sixcms/media.php/13/LfDI%20HB_2018_OH%20Datenschutz%20im%20Verein.pdf